



## Vereinsatzung Kollektiv Neckarkurve

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2 Der Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Rechte der Mitglieder .....	3
§ 8 Organe des Vereins .....	4
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	4
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	4
§ 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung .....	4
§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 13 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Stimmrecht .....	5
§ 15 Protokoll.....	5
§ 16 Präsenz-, virtuelle und gemischte Mitgliederversammlung .....	5
§ 17 Der Vorstand .....	5
§ 18 Kassenprüfer:innen .....	6
§ 19 Haftungsausschluss .....	6
§ 20 Auflösung des Vereins .....	6
§ 21 Datenschutzbestimmungen .....	6

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kollektiv Neckarkurve“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt zum 01.07 und endet zum 30.06 eines Kalenderjahres.

## § 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Basketballteams des Universitäts-Sport-Clubs (USC) Heidelberg 1899 e.V. bei Heim- und Auswärtsspielen in sportlich fairer Weise.
- (2) Der Verein fördert die Gemeinschaft in der Fanszene des USC Heidelberg. Er bietet eine Plattform für Kommunikation mit Fans und dem Verein.
- (3) Das Verhalten und Handeln der Vereinsmitglieder in der Öffentlichkeit hat zum Wohl der Fangemeinschaft und des Vereins zu erfolgen.
- (4) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Die Mittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (5) Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Gewalt und Rassismus. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine gesellschaftliche Verbindung und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind jene, die an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken und sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Das Recht zur Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen, sowie das Rede- und Antragsrecht ist nicht altersgebunden. Sie haben ein Stimmrecht, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.
  - b) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind jene, die bereit sind den Vereinszweck ideell durch Rat und Tat sowie finanziell durch Entrichtung des in der Beitragsordnung festgelegten Förderbeitrags zu fördern. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Die weitere Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
  - c) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied werden die bisherigen Rechte und Pflichten als ordentliches bzw. förderndes Mitglied nicht berührt, d.h. die Mitgliedschaftsrechte von Ehrenmitgliedern entsprechen der bisherigen Mitgliedszugehörigkeit nach lit. a) und b).

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft – ausgenommen der Ehrenmitgliedschaft – wird durch Aufnahme erworben. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller

die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Eine Beitragsrückerstattung ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(2) Der Austritt erfolgt durch in Textform abgegebene Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Austritt eines minderjährigen Mitglieds bedarf in gleicher Weise wie der Eintritt der Erklärung der gesetzlichen Vertreter. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Ein Verhalten, welches geeignet ist, dem Ansehen des Vereins zu schaden, insbesondere bei einem Zuwiderhandeln gegen den „Code-of-Conduct“, der durch die Mitgliederversammlung (MV) in einer gesonderten Ordnung festgelegt wird.
- ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag, wenn das Mitglied sich mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr in Verzug befindet und trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand herauszugeben.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmung der Satzung und sämtlicher Ordnungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen einen Jahresbeitrag. Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nur auf freiwilliger Basis erhoben.

(3) Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge für die jeweilige Mitgliedschaft (§ 3) werden durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

(4) Der gesamte Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelne Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht befreien. Bewilligte Anträge und deren Begründung sind der Kassenprüfung vorzulegen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anzahl befreiter Mitglieder anzuzeigen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.

- (2) Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Fälligkeit nicht bezahlt haben, können von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Zugang zu Mitgliederversammlungen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte Post- oder E-Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, beantragt.

## **§ 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Antragsberechtigte Mitglieder können bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Betreffen Beschlüsse die Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, können sie nur gefasst werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Ankündigung kann nicht durch nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung im Sinne des Abs. 3 erfolgen.

## **§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw. einem/einer seiner Stellvertreter:innen geleitet. Sind diese alle verhindert, wird ein:e Versammlungsleiter:in gewählt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Nichtmitglieder zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Sie ist jedoch dann geheim, wenn dies durch ein Drittel der Anwesenden auf Antrag eines/einer Anwesenden beschlossen wird.

### **§ 14 Stimmrecht**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Dieses Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied Zahlungsverpflichtungen (über den Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit hinaus) hat, oder seine Mitgliedsrechte ruhen.
- (3) Das Stimmrecht kann schriftlich durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann mehrere fremde Stimmen auf sich vereinen. Das Stimmrecht kann nicht in der Weise übertragen werden, dass eine andere Person bestimmen soll, wer bevollmächtigt ist.
- (4) Die Stimmrechtsvollmacht kann auch eine Weisung beinhalten, wie der Bevollmächtigte abzustimmen hat. Die Bevollmächtigung kann sich nicht auf eine Ausübung des Stimmrechts bei einer konsensorientierten Abstimmung erstrecken.

### **§ 15 Protokoll**

Über den Ablauf der Versammlung wird ein Protokoll erstellt, hierzu bestimmt der/die Versammlungsleiter:in zu Beginn der Versammlung einen/eine Protokollführer:in. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

### **§ 16 Präsenz-, virtuelle und gemischte Mitgliederversammlung.**

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („gemischte Mitgliederversammlung“) abgehalten werden.

### **§ 17 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Dem/Der Vorstandsvorsitzenden
  - Zwei Stellvertreter:innen des/der ersten Vorstandsvorsitzenden
  - Dem/Der Kassierer:in
  - Dem/Der Schriftführer:in

- Zwei Beisitzer:innen
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind Einzelvertretungsberechtigt.
  - (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliedsversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
  - (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
  - (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
  - (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Dazu bedarf es einer vorherigen Mitteilung über den Beschlussgegenstand der einberufenen Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem der beiden Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben.
  - (9) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 18 Kassenprüfer:innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## § 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden werden dem Mitglied bei Haftung des Vereins dem Grunde nach vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt.

## § 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Universitäts-Sport-Club (USC) Heidelberg 1899 e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für seine Jugendabteilung zu verwenden hat.

## § 21 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
  - Anschrift;
  - personenbezogene Daten der Vorstände: Namen und Anschriften sowie

- Telefonnummern/E-Mailadressen der Vorstandsmitglieder;
- Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereinssatzungen;
- sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

(2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(3) Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.

(4) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(5) Alle Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, ihre Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verwalten.

---

Matthias Burgbacher

---

Stephan Kapp

---

Immanuel Kaess

---

Isabella Miloloza

---

Jonas Müller

---

Leonard Grünberg

---

Ole Rolfs

---

Boris Melamed

---

Jan Rische